

RS Vwgh 1990/4/24 88/08/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ArbVG §96 Abs1 Z4;

ASVG §49 Abs1;

KollV eisen- und metallverarbeitende Gewerbe Abschn10;

KollV eisen- und metallverarbeitende Gewerbe Abschn8 Z7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/27 88/08/0237 3

Stammrechtssatz

Vergütungen für Wegzeiten außerhalb der Arbeitszeit stellen wohl "Entgelt" iSd§ 49 Abs 1 ASVG dar, können jedoch nicht dem Verdienstbegriff des Abschn X Kollektivvertrag für das eisenverarbeitende und metallverarbeitende Gewerbe unterstellt werden. Als den Dienstnehmern nicht von vornherein in fester Höhe, sondern nur bei Anfall entsprechender Wegzeiten gebührende Entgeltsteile gehören sie nicht zum Grundlohn und sind auch nicht als leistungsbezogene Entgelte gem § 96 Abs 1 Z 4 ArbVG anzusehen (Hinweis E 24.11.1988, 88/08/0230).

Schlagworte

Entgelt Begriff Entschädigung Vergütung Kollektivvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080241.X01

Im RIS seit

24.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>